

BGer 8C 848/2016 vom 17. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_848_2016

FR: TF 8C 848/2016 du 17 janvier 2017

IT: TF 8C 848/2016 del 17 gennaio 2017

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 17.01.2017 8C 848/2016 (8C_848/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 17.01.2017 8C 848/2016
(8C_848/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
17.01.2017 8C 848/2016 (8C_848/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_848/2016
Urteil vom 17. Januar 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Baselland,
Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln, Beschwerdegegner. Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 15. November 2016. Nach Einsicht in die am 20.
Dezember 2016 ergänzte Beschwerde vom 13. Dezember 2016 gegen den Entscheid des
Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 15. November 2016, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen
mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der
Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II
244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass das
kantonale Gericht bei der letzten Arbeitgeberin des Beschwerdeführers Auskünfte einholte
und die Verfahrensbeteiligten dazu Stellung nehmen liess, dass es diese zusammen mit den
weiteren, in den Akten gelegenen Beweismitteln würdigte, dass es dabei in
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen zum Ergebnis gelangte, es sei zwar
verständlich, wenn der Beschwerdeführer auf Grund der Rückmeldungen der damaligen
Arbeitgeberin auf eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gehofft habe, was aber nicht
ausreiche, um ihn aus Sicht der Arbeitslosenversicherung von den Arbeitsbemühungen
während der letzten drei Monate vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses und damit
von seiner Schadenminderungspflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG zu befreien, dass es den
Einwand des Beschwerdeführers, er sei von Seiten der Verwaltung über seine
Schadenminderungspflichten falsch informiert worden, unter Verweis auf eine bereits
früher erfolgte Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen mangelnden
Arbeitsbemühungen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit wie auch die unzureichenden
Arbeitsbemühungen bereits vor der angeblichen Falschauskunft für unbehelflich erklärte,

dass es aus diesen Gründen die von der Verwaltung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung von elf Tagen für rechtens erachtete, dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich erneut sein Engagement bei der letzten Arbeitgeberin hervorhebt und deren Verhalten kritisiert, ohne indessen auch nur ansatzweise aufzuzeigen, weshalb deswegen die vorinstanzliche Beweiswürdigung und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass es ebenso wenig ausreicht, lediglich erneut eine Falschauskunft zu behaupten, ohne auf die dazu ergangenen Erwägungen einzugehen, dass dergestalt offensichtlich keine hinreichend sachbezogene Beschwerdebegründung vorliegt und die Angelegenheit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu erledigen ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 17. Januar 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.